



Amtsblatt Nr. 24 / 2008

ANGELEGENHEITEN DER KOMMUNALEN SELBSTVERWALTUNG

Nr. 148 / Sitzung des Umweltausschusses am Donnerstag, dem 2. 10. 2008, 14 Uhr

Sitzung des Umweltausschusses am Donnerstag, dem 2. 10. 2008, 14 Uhr

Am Donnerstag, dem 2. 10. 2008, findet um 14 Uhr im Sitzungssaal D 0.12, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Umsetzung des Radwegeinvestitionsprogramms im Landkreis München; Sachstandsbericht 2008
- Investitionskarte für den Radwegbau an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis München
Bericht über die durchgeführten Maßnahmen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2
- Bioabfallvergärungsanlage Brunnthal/Kirchstockach; Jahresabschluss 2007, Rechenschaftsbericht
- Bioabfallvergärungsanlage Brunnthal/Kirchstockach
Anfrage der GRÜNE-Fraktion vom 21. Juli 2008
Bericht zur Bioabfallvergärungsanlage
- Verschiedenes
Anträge und Anfragen

anschließend nichtöffentlicher Teil

Nr. 149 / Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, dem 6. 10. 2008, 14 Uhr

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, dem 6. 10. 2008, 14 Uhr

Am Montag, dem 6. 10. 2008, findet um 14 Uhr im Sitzungssaal D. 0.12, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Haushaltsplan 2009 und Finanzplanung 2010 bis 2012
Teilbereich Jugendhilfe
- Kostenfreie MVV-Benutzung für Jugendleiter
- Bedarfsfeststellung für Koordinierende Kinderschutzstellen im Landkreis München
- Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit an Schulen
- Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
- Tätigkeitsbericht der Familienservicestelle
- Verschiedenes
Anträge und Anfragen

anschließend nichtöffentlicher Teil

Nr. 150 / Sitzung des Sozialausschusses am Mittwoch, dem 8. 10. 2008, 14 Uhr

Sitzung des Sozialausschusses am Mittwoch, dem 8. 10. 2008, 14 Uhr

Am Mittwoch, dem 8. 10. 2008, findet um 14 Uhr im Sitzungssaal D. 0.12, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, eine Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Einführung eines MVV-Sozialtickets
- Entwurf des Haushaltsplanes 2009 für den sozialen Bereich sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2012
Teilbereich Sozialhilfe
- Förderung einer Fachstelle für pflegende Angehörige
- Verschiedenes
Anträge und Anfragen

anschließend nichtöffentlicher Teil

VOLLZUG DER BAUGESETZE

Nr. 151 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung – BayBO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 8. 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)

Vollzug der Baugesetze;

Vorbescheid-Genehmigung vom 10. 9. 2008 Nr. 7.1.2 – 0034/08/VB – Planegg zur Errichtung eines OBI Bau- und Heimwerkermarktes mit Gartenparadies auf dem Grundstück Fl.Nr. 923 der Gemarkung Planegg, Lena-Christ-Straße 54, 82152 Planegg, an die Grundstücksverwaltung OBI Heimwerkermarkt GmbH & Co. KG vertr. durch die Geschäftsführung, Albert-Einstein-Straße 7–9, 42929 Wermelskirchen

- Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 10. 9. 2008 Nr. 7.1.2 – 0034/08/VB wurde der Grundstücksverwaltung OBI Heimwerkermarkt GmbH & Co. KG, Adresse w. o., die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung eines OBI Bau- und Heimwerkermarktes mit Gartenparadies auf dem Grundstück Fl.Nr. 923 der Gemarkung Planegg, Lena-Christ-Straße 54 in 82152 Planegg, erteilt.
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayer. Bauordnung).
- Da im vorliegenden Vorbescheidverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 917, 920/2 und 916/1) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung der Vorbescheid-Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).
- Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. 6. 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. 7. 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Planegg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer E 2.14, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eingesehen werden.

VOLLZUG DER BAUGESETZE

Nr. 152 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung – BayBO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 8. 2007 (GVBl. S. 587, BayRS 2132-1-I)

Vollzug der Baugesetze;

Baugenehmigung vom 11. 9. 2008 Az.: 7.1.2-0867/08/V zum Anbau eines Winergartens an ein Reihenhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 178/2 der Gemarkung Pullach, Wurzelseppstraße 24, 82049 Pullach, an Angelika und Heinrich Metz, Münchener Straße 4, 82049 Pullach

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 11. 9. 2008 Az.: 7.1.2-0867/08/V wurde Frau und Herrn Metz der Anbau eines Wintergartens an ein Reihenhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 178/2 der Gemarkung Pullach, unter der in Ziffer 2 genannten Befreiungen, erteilt.

2. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 28. 4. 2000 Nr. Bl. 4/90 wegen Errichtung eines Wintergartens mit Pultdach, dessen Dachneigung von der des Hauptdaches abweicht, gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 178/3, 170/2 und 178/1, Gemarkung Pullach) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 2008).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. 6. 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. 7. 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Pullach (Bauamt) oder beim Landratsamt München, Zimmer E 2.14, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eingesehen werden.

VERÖFFENTLICHUNG VON GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDEN

Nr. 153 / Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2008

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 15 der Verbandsatzung und der Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen auf 2.273.050 €, in den Ausgaben auf 2.273.050 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf 978.900 €, in den Ausgaben auf 978.900 € festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Von den Verbandsmitgliedern werden zur Deckung des nicht gedeckten Bedarfes für das Haushaltsjahr 2008 Umlagen erhoben:

4.1 für den laufenden Sachbedarf

Der nach Abzug der sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung des laufenden Sachaufwandes wird festgesetzt und nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Verbandsatzung vom Landkreis München und teilweise den Verbandsgemeinden getragen:

- 4.1.1 Landkreis München 1.935.000 €
- 4.1.2 Gemeinde Unterschleißheim 16.000 €
- 4.1.3 Stadt Unterschleißheim 49.500 €

4.2 Baumaßnahme Mensa und Räume für Ganztagsbetreuung G 8

- 4.2.1 Gemeinde Unterschleißheim 50.000 €
- 4.2.2 Stadt Unterschleißheim 150.000 €

4.3 Schuldendienst für die geplanten Kreditaufnahmen (siehe § 2)

- 4.3.1 Landkreis München 39.250 €
- 4.3.2 Gemeinde Unterschleißheim 900 €
- 4.3.3 Stadt Unterschleißheim 2850 €

4.4 Zusammenfassung

Das Gesamtumlagesoll beträgt 2.243.000 € und wird wie folgt auf die Verbandsmitglieder bzw. sonstigen Gemeinden umgelegt:

Landkreis München 1.974.250 €

Gemeinde Unterschleißheim 66.950 €

Stadt Unterschleißheim 202.300 €

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.500 € festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Unterschleißheim, den 1. 1. 2008

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN
IN UNTERSCHLEISSHEIM
gez. **Zeitler**, Verbandsvorsitzender

II. Der Regierung von Oberbayern wurde als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 vorgelegt (Art. 65 Abs. 2 GO). Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € wurden von der Regierung von Oberbayern genehmigt (Art. 71 Abs. 2 i. V. m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO).

III. Die Haushaltssatzung 2008 sowie der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 GO vom Tag der Bekanntmachung an eine Woche lang zur Einsichtnahme im Rathaus Unterschleißheim, Rathausplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Nr. 154 / Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ und sonstiger ehrenamtlicher Mitbürger

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ und sonstiger ehrenamtlicher Mitbürger

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

1. Sitzungsentschädigung
2. Verdienstausfallentschädigung
3. Fahrtkostensatz
4. Pauschalentschädigung
5. Besondere Entschädigungen

Abschnitt 2 Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebietes des Landkreises und der Landeshauptstadt München

6. Entschädigung für Sitzungen
7. Entschädigung für Dienstreisen

Abschnitt 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

8. Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien
9. Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

10. Zahlungsweise
11. Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen folgende Satzung:

Abschnitt 1 Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1 Sitzungsentschädigung

Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 34 € (bisher 31 €). Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 2 Verdienstausfallentschädigung

1. Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstausfall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstausfalls ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausfalls pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

2. Selbstständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht, eine Verdienstausfallentschädigung von 25 € (bisher 23 €) je Stunde

Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7 und 19 Uhr gewährt.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 19 € (bisher 17 €) Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3 Fahrtkosten

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayRKG).

§ 4 Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält

- a) der Verbandsvorsitzende eine jährliche Pauschalentschädigung von 1212 € (bisher 1116 €)
- b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine jährliche Pauschalentschädigung von 588 € (bisher 540 €)
- c) der zweite Stellvertreter und der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine jährliche Pauschalentschädigung von 408 € (bisher 372 €).

§ 5 Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2 Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebietes des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 6 Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7 Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

Abschnitt 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

§ 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

1. Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.
2. Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 10 Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind zum Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung am 1. Mai 2008 in Kraft.

Unterschleißheim, den 24. 6. 2008

Rolf Zeitler, Verbandsvorsitzender

Nr. 155 / Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching und sonstiger ehrenamtlicher Mitbürger

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching folgende Satzung:

§ 1
Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching in der Fassung vom 1. 5. 2002 wird wie folgt geändert:

in § 1 Sitzungsentschädigung erhöht sich der Betrag auf „34 Euro“,
in § 2 Abs. 2 Satz 1 die Verdienstausfallentschädigung auf „25 Euro“,
in § 2 Abs. 3 die Nachtentschädigung auf „19 Euro“,
in § 4 Buchst. a. die Pauschalentschädigung auf „82 Euro“, Buchstabe b auf „40 Euro“ und Buchstabe c auf „27 Euro“.

§ 2
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Oberhaching, 30. 7. 2008

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Stefan Schelle, Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNGEN DER KREISSPARKASSE MÜNCHEN STARNBERG

Nr. 156 / Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg ausgestellte Sparkassenbuch
Konto-Nr. 3411872900 Geschäftsstelle Gauting

wurde als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde

innen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet)

bei der Kreissparkasse München Starnberg, Sendlinger-Tor-Platz 1, anzumelden. Falls für die Sparkassenbücher innerhalb der dreimonatigen gesetzlichen Frist Rechte Dritter nicht geltend gemacht werden, werden sie für kraftlos erklärt.

Nr. 157 / Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Das von der Kreissparkasse München Starnberg ausgestellte Sparkassenbuch wurde für kraftlos erklärt

Konto-Nr. 3832759017 Geschäftsstelle Weßling

Auf das erlassene Aufgebot wurde innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.